



Reisekostenordnung

Gültigkeit ab 07.04.2016

1. Zur Reisekostenabrechnung berechtigt sind:

- Vorstandsmitglieder für alle Reisen, die sie als Vorstand für den Verein wahrnehmen, insbesondere die Vorstandssitzungen der Sektion und die Teilnahme an der Hauptversammlung des DAV
- Fachübungsleiter für durchgeführte Touren, die im Jahressportplan der Sektion als Führungs- oder Ausbildungstour gekennzeichnet sind
- Fachübungsleiter für die Teilnahme an Kursen, die sie zur Aufrechterhaltung ihrer Fachübungsleiterbefähigung besuchen
- Vereinsmitglieder für die Teilnahme an Fachübungsleiterkursen, die durch den Vorstand beschlossen sind
- Vereinsmitglieder, die in sonstigen Angelegenheiten des Vereins unterwegs sind und denen die Erstattung der Reisekosten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes vor Antritt der Reise schriftlich zugesagt wurde

Die aufgeführten Reisen, die zur Reisekostenabrechnung berechtigen, werden im Folgenden als Vereinsreise bezeichnet.

2. Abrechenbare Reisekosten

2.1. Übernachtungskosten

Die Kosten der Übernachtung werden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe, maximal mit 50 € pro Person und Nacht erstattet. Der Preis für das Frühstück ist gesondert auszuweisen.

2.2. Verpflegungsmehraufwand

Bei einer eintägigen Vereinsreise wird bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden und weniger als 24 Stunden eine Tagespauschale von 12 € gewährt.

Bei einer mehrtägigen Vereinsreise wird für den An- und Abreisetag jeweils eine Tagespauschale in Höhe von 12 € und für die Tage mit ganztägiger Abwesenheit wird eine Tagespauschale in Höhe von 24 € gewährt.

Bei unentgeltlicher Verpflegung werden 20 % der Tagespauschale für Frühstück in Abzug gebracht, für Mittagessen und Abendbrot jeweils 40 % der Tagespauschale. Das bedeutet, dass bei komplett unentgeltlicher Verpflegung keine Tagespauschalen für Verpflegung gezahlt werden.

2.3. Fahrtkosten

Fahrtkosten, die durch eine Vereinsreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen, werden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Bahnfahrten werden maximal die Kosten für die 2. Klasse einschließlich aller Zuschläge erstattet.

Fahrtkosten, die durch eine Vereinsreise mit eigenem Pkw entstehen, werden pro Fahrkilometer mit 0,08 € erstattet. Für die Mitnahme einer weiteren Person, die zur Abrechnung nach 1. berechtigt wäre, werden pro Fahrkilometer 0,02 € erstattet.

Wird eine Vereinsreise mit einer privaten Reise verbunden, wird die Reisekostenerstattung so bemessen, als ob nur die Vereinsreise durchgeführt worden wäre.

3. Abrechnungsmodalitäten

Für die Abrechnung der Reisekosten ist das vereinsinterne Formular in der jeweils aktuellen Version zu verwenden. Die Reisekosten sind zeitnah, innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Vereinsreise, geltend zu machen.

Die Abrechnung ist durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin zu prüfen und abzuzeichnen. Reisekostenabrechnungen über 150 € sind durch ein weiteres Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 06.04.2016